



Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils  
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen  
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria  
Swiss Association of Consulting Engineers  
Member of FIDIC and EFCA

Frau Bundesrätin Simonette Sommaruga  
Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

**Per Mail an:**

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 3. März 2016

**Vernehmlassungsteilnahme  
Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im oben genannten Vernehmlassungsverfahren. Gerne unterbreiten wir Ihnen dazu die folgende Stellungnahme.

Die usic vertritt die Anliegen der planenden Ingenieurunternehmen in der Schweiz und vertritt rund 1'000 Mitgliederbüros mit insgesamt etwa 15'000 Mitarbeitenden. Die Mitgliederbüros generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2.2 Mrd. Franken, dies entspricht einem Anteil von schätzungsweise 40% am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil (inkl. Inhouse-Arbeiten) im Baubereich. Rund 52 % unserer Mitglieder beschäftigen mehr als 50 Mitarbeitende.

**Grundsätzliches – Ablehnung der Vorlage**

Unsere Mitgliedsunternehmen lehnen die Revision des Gleichstellungsgesetzes ab. Aus liberaler Perspektive ist der vorliegende Gesetzesentwurf eine unnötige Einschränkung der Arbeitgeber und führt zudem zu massiv höheren administrativen und finanziellen Aufwänden zu Lasten der Unternehmen. Die Vorlage basiert zudem auf einer falschen Grundannahme: Nicht jede Lohndifferenz zwischen Mann und Frau stellt eine Lohndiskriminierung dar. Bekanntlich gibt es zahlreiche Gründe – mehr Teilzeitarbeit bei Frauen, Babypause/Mutterschaft etc. – die zu einem unterschiedlichen Lohnniveau (z.B. aufgrund anderer Funktionen, weniger Erfahrung etc.) führen können, ohne dass dabei ein diskriminierendes Motiv zu Grunde liegt. Etliche Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes nehmen regelmässig an Salärvergleichen nach dem Modell der Landolt & Mächler Consultants GmbH teil. Im Rahmen dieser Auswertungen werden auch Lohndifferenzen zwischen Mann und Frau untersucht.

**Geschäftsstelle usic / Secrétariat usic**  
Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 970 08 88 Internet [www.usic.ch](http://www.usic.ch)  
Fax 031 970 08 82 E-Mail [usic@usic.ch](mailto:usic@usic.ch)

Uns ist bisher kein Fall bekannt, in welchem bei einem Planungsbüro eine signifikante Lohndifferenz zwischen Mann und Frau erkannt wurde. In der Branche der beratenden Ingenieurbüros besteht somit kein Marktversagen, welches es mit einer neuen aufwändigen Regulierung zu korrigieren wäre. Wir beantragen deshalb, das Revisionsvorhaben integral fallen zu lassen.

Die nachfolgenden Bemerkungen erfolgen für den Fall, dass die Vorlage entgegen unserer grundsätzlichen Einwände weiterverfolgt wird.

### **Eventualiter – Verfahren und Prozess**

Das im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Verfahren erachtet die usic als zu kompliziert. Mit der Lohnanalyse sowie der vorgesehenen obligatorischen Kontrollen entsteht de facto ein zweistufiges Verfahren. Für die Unternehmen bedeutet dies ein zweimaliger Aufwand, finanziell wie administrativ. Die usic schlägt vor, das System zu entschlacken: Externe Lohnanalysestellen sollen sich bei der zuständigen Behörde zertifizieren lassen können. Einmal zertifiziert, sollen Unternehmen welche von zertifizierten Lohnanalysestellen geprüft wurden nicht noch einmal kontrolliert werden.

### **Gleichbehandlung im öffentlichen Beschaffungsrecht!**

Zentral für die Mitglieder der usic ist die Frage der Lohnkontrollen im öffentlichen Beschaffungsrecht (rund 50% der Aufträge unserer Mitgliedsbüros stammen von der öffentlichen Hand und unterliegen damit den Regeln über das öffentliche Beschaffungsrecht). Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die statistische Regressionsanalyse „...heute und auch in Zukunft vom EBG bei den Kontrollen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens...“ verwendet wird<sup>i</sup>. Aus Sicht der usic ist es zentral, dass die in Art. 13b Abs. 2 erwähnte Methodenvielfalt auch im öffentlichen Beschaffungsrecht gilt. Es wäre eine unnötige finanzielle und administrative Belastung der Unternehmen, wenn diese unterschiedliche Lohnkontrollen durchführen müssten. Wünschbar wäre, dass im Kontext des öffentlichen Beschaffungsrecht seitens des EBG nur jene Unternehmen überprüft werden dürfen, welche auf der in Art. 13ebis Abs. 2 erwähnten öffentlichen Liste figurieren.

Freundliche Grüsse

**u s i c**



Heinz Marti  
Präsident

**u s i c**



Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer

---

<sup>i</sup> Erläuternder Bericht zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG), Seite 14, Zeile 8.







<b>Abs. 1</b>		<i>Wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber innert der vorgeschriebenen Frist keine Lohnanalyse durchgeführt hat oder deren Durchführung nicht hat kontrollieren lassen, meldet die Kontrollstelle dies der zuständigen Behörde.</i>		<i>Wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber innert der vorgeschriebenen Frist keine Lohnanalyse durchgeführt hat oder deren Durchführung nicht hat kontrollieren lassen, meldet die Lohnanalysestelle dies der zuständigen Behörde.</i>	
<b>Abs. 2</b>		<i>Die zuständige Behörde trägt die gemeldeten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in eine öffentlich zugängliche Liste ein. Sie kann auch andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihre Pflichten gemäss den Artikeln 13a und 13c nicht erfüllt haben, in diese Liste eintragen.</i>			
<b>13f</b>	<b>Einbezug von Organisationen</b>		<b>13g</b>		
		Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die Lohnanalyse und deren Kontrolle eine Organisation gemäss Artikel 7 oder eine Arbeitnehmervertretung gemäss dem Mitwirkungsgesetz vom 17. 1993 beziehen.		streichen	